

Anlage 2

(zu § 7 Abs. 1 KWO)

<p>Stadt Lebach Die Gemeindewahlleiterin/Der Gemeindewahlleiter^{a)}</p> <p>Wahlbenachrichtigung</p> <p>für die Wahl zum Gemeinderat/Stadtrat, Ortsrat/Bezirksrat, Kreistag/zur Regionalversammlung, der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters, der Landräfin/des Landrats/der Regionalverbandsdirektorin/des Regionalverbandsdirektors²⁾</p>	<p>Wahlraum⁴⁾ Schulgebäude Dörsdorf 66822 Lebach</p> <p>barrierefrei/nicht barrierefrei⁵⁾</p> <p>Auskünfte zu barrierefreien Wahlräumen erhalten Sie unter der Telefonnummer: / zu Hilfsmittel für Blinde und Sehbehinderte unter der Telefonnummer: /</p> <p>Sehr geehrte Bürgerin, sehr geehrter Bürger,</p> <p>Sie sind im Wählerverzeichnis eingetragen und können im oben angegebenen Wahlraum wählen. Bringen Sie dazu bitte diese Wahlbenachrichtigung mit und halten Sie Ihren Personalausweis – Unionsbürgern und Uni- onsbürger: Ihren Identitätsausweis – oder Reisepass bereit. Sie dürfen Ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.</p> <p>Wenn Sie durch Briefwahl oder in einem anderen Wahlraum wählen wollen, müssen Sie einen Wahlschein beantragen. Den Antrag können Sie mit dem Vordruck auf der Rückseite stellen. Er kann auch ohne Vordruck schriftlich, elektronisch oder mündlich (nicht telefonisch) gestellt werden. Dabei sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) anzugeben; auch dann soll die oben mitgeteilte Nummer im Wählerverzeichnis angegeben werden. Der Antrag kann bei der zuständigen Gemeinde abgegeben oder in einem frankierten Umschlag übersandt werden. Wahlscheinanträge werden von der Gemeinde nur bis zum 7), 18.00 Uhr entgegengenommen, bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung noch bis zum Wahntag um 15.00 Uhr.</p> <p>Der Wahlschein mit Briefwahlunterlagen wird Ihnen auf dem Postweg übersandt oder überbracht. Sie können ihn auch persönlich bei der Gemeinde abholen. Wer für einen anderen einen Wahlschein beantragt oder abholt, muss eine schriftliche Vollmacht des Wahlberechtigten vorlegen. Falls Ihnen die Briefwahlunterlagen nicht zugehen, muss ein neuer Wahlschein beantragt werden bis spätestens 7), 12.00 Uhr.“</p>
<p>Freimachungs- vermerk⁷⁾</p>	<p>ggf. Weisung zum Sendungsverbleib bei Unzustellbarkeit und Umzug⁸⁾</p>